

Lahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungss-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 183

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Brandt & Schickel in Oberlahnstein.

Mittwoch, den 8. August 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Edward Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

In Ost und West größere Ruhe.

Die russischen Stellungen nördlich von Tschani erfüllt. — Kerenski Herr über Leben und Tod.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnung betreffend Verbrauch- und Mahlvoorschriften für Selbstverjorger.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80, 90 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507) in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsbemerkung dazu wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Bezirk des Kommunalverbandes St. Goarshausen folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstverjorger im Sinne des § 7 der Reichsgetreideverordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstverjorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Besindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenleiter und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmen gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverjorger zu verschaffen suchen, während sie die Verwaltung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstverjorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender oder Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine Kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.) so kommen als Selbstverjorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten die landwirtschaftlichen Betriebe, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlicher Grundlage beruhenden Rechten z. B. Beamte, die nach ihrer Verfassungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstverjorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstverfassung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstverjorger bis zum 10. August 1917 dem Bürgermeister anzugeben und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstverjorger bekannten Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den vom Bundesrat gemäß § 7 der Reichsgetreideverordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstverjorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstverjorger angemeldet und in die Selbstverjorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3.

Die Selbstverjorgerliste ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstverfassung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Änderung der Selbstverjorgerliste bei dem Gemeindevorsteher anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung ist dem Kommunalverband mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstverfassung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Änderung der Selbstverjorgerliste bei dem Gemeindevorsteher anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung ist dem Kommunalverband mitzuteilen.

§ 5.

In die Selbstverjorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsange-

hörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der jeweils hierfür erlassenen Anordnung versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6.

Selbstverjorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlerzeugung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat (Gemeindevorstand) entzogen werden, wenn sie sich

- in der Verwendung ihrer Bestände,
- in der Beobachtung der für Selbstverjorger erlassenen Anordnungen,
- in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507) unzulässig erweisen, oder
- ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Absatz 3 a. a. D. oder
- ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats (Gemeindevorstandes) ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Betriebsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstverjorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband überreicht werden.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Gries, Grüne, Brocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremden Betrieb verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnisheimes (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch den Gemeindevorsteher (Ortspolizeibehörde, Kommunalverband). Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstverjorgerliste zu prägen und dabei festzustellen, ob inzwischen Ab- oder Zugänge erfolgt sind (§§ 4 und 6).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstverjorgerliste einzutragen. Führt sie die Selbstverjorgerliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten sofort Mitteilung zu machen.

§ 11.

Der Selbstverjorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Wühle u. dgl.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schrotzen oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel gegründet wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstverjorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstverjorger vorzunehmen.

Die zum Betrieb privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebes unternehmers an Mehl, Schrot, Gries usw. seinen Selbstverjorgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betrieb, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverjorger, die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängesatz zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstverjorgers ergeben. Der Anhängesatz hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängesatz zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betrieb ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

§ 15.

Der Selbstverjorger hat dem verarbeitenden Betrieb gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- und Schrotkarten zu übergeben. Ohne Mahl- und Schrotkarten darf ein Betrieb Früchte von Selbstverjorger nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abzügen der Mahl- und Schrotkarte den von ihm festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Gries, Graupen, Brocken usw. sowie an Kleie einzutragen. Abzchnitt 1 der Mahl- und Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abzchnitt 2 ist dem Selbstverjorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 16.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuches nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Überbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in das Mahlbuch als richtig bestcheinigt.

Eine Durchschrift des Mahlbuches ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 17.

Die Betriebe sind zur festen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstverjorger verpflichtet.

§ 18.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Übergabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betrieb die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt (Schwundparche).

§ 19.

Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betrieb gegen unverarbeitete Früchte der Selbstverjorger nur umgetauscht werden (Tauschmühle), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Erzeugnisse, die bei Anwendung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen.

§ 20.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzulässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 21.

Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in dem Betrieb gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreide-

Lahnsteiner Tageblatt. Kreisblatt für den Kreis St. Goarshausen.

stelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallsklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 22.

Gutwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorger und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 79, Abs. 1, Ziffer 2-12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507) mit Gefängnis bis einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Eingehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 21 für verfallen erklärt sind.

§ 23.

Ist eine der im § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und die Geldstrafe bis zu 100 000 M erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24.

Diese Anordnung tritt am 15. August 1917 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung vom 1. August 1916 außer Kraft.

St. Goarshausen, den 2. August 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises St. Goarshausen.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Kundmachung

Für den Kreis St. Goarshausen ist eine Amtliche Fürsorgestelle für die Hinterbliebenen im Kriege Gefallener mit dem Sitz in Niederlahnstein, Bahnhofstraße 47a, eingerichtet worden.

Dem Vorstand der Fürsorgestelle gehören an, der unterzeichnete Landrat als Vorsitzender, als geschäftsführender Leiter Herr Rechtsanwalt Bosing zu Niederlahnstein, ferner Herr Kreisrat Geheimer Medizinalrat Dr. Mayer-St. Goarshausen, Herr Kommerzienrat C. S. Schmidt-Niederlahnstein und Kreisfürsorgegeschwester Alma Nachtmann.

Die Tätigkeit der Fürsorgestelle erstreckt sich auf die gesamte, auf pflegerischem Gebiete erforderliche Fürsorge, insbesondere Beruf- und Geschäftsbetreitung, Kindersorge, Gesundheitspflege, ferner auf die Beratung der Kriegshinterbliebenen im Bezug auf die von ihnen an Militär- und Zivilbehörden, sowie privaten Organisationen zu richtenden Anträge auf Renten, wie z. B. Kriegs-Witwen- und Waisengeld, Kriegsleitergeld, Sozialrenten, Unterstützungen aus militärischen Fonds, Zuwendungen aus der Rationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen usw.

Die Herren Bürgermeister ersuchen ich, vorstehendes wiedeholt in ihren Gemeinden zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Amtliche Anträge der vorbezeichneten Art sind vom 1. August bis 30. ab nicht mehr an das Landratsamt, sondern an die Geschäftsstelle der amtlichen Kriegsfürsorgestelle für Kriegshinterbliebene z. Händen des Herrn Rechtsanwalt Bosing, Niederlahnstein, Bahnhofstraße 47a, direkt zu richten.

St. Goarshausen, den 18. Juli 1917.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 7. August, vormittags:

Reichlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

In Flandern war der Kampftätigkeit der Artillerie nur vorübergehend in einigen Abschnitten lebhaft; im Trichterfeld kam es mehrfach zu Zusammenstößen von Erkundungsbataillonen.

Im Artois lag starkes Feuer auf den Stellungen zwischen Hulluch und der Scarpe.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Vorstöße oldenburgischer und württembergischer Sturmtruppen in der Schlucht von Bessy (nördlich der Straße von Soissons) und bei Berry au Bac an der Aisne brachten uns Gewinn an Besagten und Beute.

Reichlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Keine wesentliche Veränderung.

Front des Generalfeldmarschalls Erzherzog Joseph.

Im Saar- und Saueratal wurde kämpfend Boden gewonnen; auch im Gebirge ging es trotz zähen feindlichen Widerstandes vorwärts.

Eneute rumänische Angriffe am Mgr. Castrum und bei Kloster Lepsi (am Putnata) brachen verlustreich zusammen.

Heeresgruppe Masen.

Im östlichen Angriff stürmten preußische und bayerische

Regimenter die russischen Stellungen nördlich von Tschak; 1300 Gefangene, 13 Geschütze und zahlreiche Grabenwaffen wurden eingebracht.

Reichswehr Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Der alte Generalquartiermeister: Lubenski.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 7. Aug. (Amtlich.) Im Westen und Osten bisher nichts von Bedeutung.

Oesterreich-Ungarischer Tagesbericht

WTB. Wien, 7. Aug. Amtlich wird verlautbart:

Reichlicher Kriegsschauplatz

Bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. erstrittenen die deutschen Truppen nördlich von Fortani starke russische Verteidigungsanlagen. Es wurden 1300 Gefangene und 13 Geschütze eingebracht. An der oberen Putna scheiterten schwächeren gegnerischen Vorstöße.

Auf dem Casinului-Berg erlöste sich der Feind abermals in heftigen opferreichen Angriffen. Unsere tapferen Verteidiger wichen ihn durch einen Gegenstoß und in erbittertem Handgemenge immer wieder zurück. Nördlich Obergro-Tolgesch hemmten wir uns mehrere russische Verstärkungen jenseits der Grenze. Unsere Vordringen bei Czurumora gewann bei Überwindung des zähen feindlichen Widerstandes weiteren Raum. Sonst nichts von Bedeutung.

Italienischer Kriegsschauplatz

Auf dem Fassauer Ramm südlich Cavalese brach ein italienischer Vorstoß in russischem Feuer zusammen. Ein feindliches Bataillon flüchtete in voller Auflösung. Am Fionzo ließ gestern der Geschützgang wieder nach.

Südlicher Kriegsschauplatz

Keine Aenderung.

Der Chef des Generalstabs.

Reise U-Bootesfolge.

Berlin, 7. Aug. (Amtlich.) 1. Im nördlichen Sperrgebiet wurden durch die Tätigkeit unserer U-Boote neuerdings 22 000 Br. R. Tonnen versenkt. Unter den vernichteten Schiffen befanden sich ein großer Passagierdampfer, allem Anschein nach der englische Hilfskreuzer „Clyde“, 12 077 Tonnen. Ferner ein großer schwer beladener Frachtdampfer, der aus einer Sicherung herausgeschossen wurde. In der letzten Zeit sind die Verluste der neutralen Handelsfahrt, die in früheren Monaten des uneingeschränkten U-Bootkrieges etwa ein Fünftel der gesamten Verluste betragen, erfreulicher Weise hinter diesem Durchschnitt zurückgeblieben.

2. Unsere Flugzeuggeschwader an der kurländischen Küste belegten in der letzten Woche militärische Fabrikallagen bei Dünomünde, sowie befestigte Hafenplätze an der Südküste der Insel mit Spreng- und Brandbomben.

Gute Erfolge wurden beobachtet. Troy harter Gegenwehr sind alle Flugzeuge ohne Verluste oder Beschädigungen zurückgeföhrt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Was dem Reich die Fleischzulage kostet.

Die Aufwendungen des Reiches für die Fleischzulage belaufen sich bisher bereits auf etwa 600 Millionen Mark, jedoch monatlich mehr als 100 Millionen Mark in Betracht kommen.

Bemühungen, den Krieg vor Neujahr zu beenden.

Kristiania, 7. Aug. Der Londoner Korrespondent von „Aftenposten“ drückt, der Gedanke, daß der Krieg in diesem Jahre enden werde, gewinne immer mehr an Boden. Jedenfalls seien starke Kräfte am Werk, um Mittel zu finden, damit verhindert werde, daß der Krieg über Neujahr hinaus dauere. Der Papst arbeite eifrigst im gleichen Sinne, um eine Grundlage für den Frieden zu finden. Auch in russischen Kreisen und in England glaube man nicht an die Fortsetzung des Krieges über Neujahr hinan.

Kerenski Herr über Leben und Tod.

Rotterdam, 7. Aug. Die „Morning Post“ meldet aus Petersburg: Kerenski unterzeichnete ein Dekret, durch welches das ganze europäische Russland in Kriegszustand erklärt wird.

Durch diese Erklärung geht die unumstrittene Gewalt im ganzen europäischen Russland an den Diktator Kerenski über.

Aus Stadt und Kreis.

Overlahnstein, den 8. August.

... Ferien! Nun sind sie wieder da, die goldenen Ferien! Auf Wochen haben die Schulen ihre Tore geschlossen, und die Tage der Erholung beginnen für Schüler und Lehrer. Gerade in dieser Zeit der Entbehrungen und Einschränkungen mit Erholung und Ausspannung doppelt not; das gilt namentlich von der Jugend. Vielen Kindern wird es freilich nicht vergönnt sein, in die Ferien zu reisen, einmal, weil sie keine Verwandten auf dem Lande haben, u. dann auch, weil es der Geldbeutel des Vaters oder der Mutter mit Rücksicht auf die hohen Pensionssätze nicht zuläßt. Hunderte von Schülern höherer Lehranstalten werden nun hinausfahren aufs Land, um bei den Erntearbeiten behilflich zu sein. Möge ihnen die Landarbeit Körper und Geist stärken, damit sie nach Ferienende wieder mit Fleisch und frischer Kraft an ihr Studium gehen können! Wer seine Ferienreise unternehmen kann, soll darum nicht den Kopf hängen lassen. Auch in der nächsten Umgebung bieten sich die mannigfaltigsten Erholungsmöglichkeiten. Nun noch ein Wort über die Ferienarbeiten. Es mag Fälle geben, wo ein schwächerer Schüler die Ferien zum gründlichen Repetieren benutzen soll, allerdings mit Maß. Die Kinder aber während der Ferien mit bestimmten größeren Schulaufgaben zu betrauen, ist vom Uebel, da sie der Jugend allen Gemütsraub und die Kinder mit Schen an die Rücksicht in die Schule erfüllen. Die Jugend soll und muß zu ihrem Gediehen frisch, frei und froh in die Ferien gehen, und muß davon noch frischer, freier und froher in die Schule zurückkehren. Also frohe Ferien!

!! Wie muß das Wetter im August sein? Nach der Volksüberlieferung erachtet man bei der Schießfrage „Gibt es Regen oder Sonnenschein?“ in der ersten Hälfte des Monats August Regen herbei. Daher heißt es auch in der Bauernregel: „Bei Laurenti (10.) ist es Zeit, in der Madonna (15.) ist es noch gut, an St. Rochus (16.) ist's zu spät — und an Bartholomä (24.) gib dem Regen einen Zuflug.“ Große Fruchtbarkeit wird dem rechtzeitigen Augustregen zugeschrieben: „Wenn's regnet im August, regnet Honig und Most“, denn dann werden die Weinberge groß und saftreich und die Wiesen bedecken sich mit einem zweiten Blumenkleid, der Nachweide der Bienen. Und das Wichtigste: das Augustwetter läßt Schlüsse zu auf den kommenden Winter! „Ist's in den ersten Wochen heiß, so bleibt der Winter lange weiß.“ Der Wintz aber erachtet sich nach dem ausgiebigen Regen noch recht viel warmer Sonnenschein, denn der August soll auch der Kochmonat sein, in dem die Beete zum Reisen kommt und ihre natürliche Süße erhält.

...: Kein Bühnenauertraut. Die Reichstelle für Gemüse und Obst erlässt ein Verbot der gewerbsmäßigen Konservierung von Meerrettig, Sauerkraut und Steckrüben in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Wirkung von heute, ferner wird die Bekanntmachung über den Absatz von Weizkohl vom 21. Oktober 1916 aufgehoben.

!! Friedeßeggen. 8. Aug. Ein frecher Diebstahl wurde in der Nacht von Montag auf Dienstag auf dem hiesigen Tonwerk ausgeführt. Von der Maschine wurde ein Stück Treibriemen 11 Meter Länge und 320 mm. Breite und 7 mm. Dicke gestohlen. Dieses Stück Treibriemen ist 20 Pfund schwer und hat ein Wert von 700 M. Trocken im Werk 2 Brenner tätig waren, führte der Dieb durch Schreddern der verschlossenen Türe die Tat aus. Die Direktion hat eine Belohnung von 100 M. ausgesetzt.

Braubach, den 8. August.

Auszeichnung. Herr Verwalter Schlitter von der Blei- und Silberhütte, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. und 1. Klasse, ist das Hamburger Hanseatentkreuz verliehen worden.

(+) Unfall. Gestern Nachmittag 3 Uhr kam auf dem hiesigen Bahnhof die 19 Jahre alte Hilfsschaffnerin Magdalene Waldbach aus Erbach i. Rh. beim Auftreten auf einen in Fahrt befindlichen Güterzug zu Fall und wurde zwischen die Wagen geschleudert. Die linke Hand und an dem linken Fuß die große und zweite Zehe wurden überfahren. Außerdem erlitt sie einen Bruch des rechten Schlüsselbeins, mehrere Quetschungen und Hautabschürfungen. An der linken Hand mußte der kleine, der Ring- u. Mittelfinger amputiert werden, die beiden anderen sollte man erhalten zu können. Lebensgefahr besteht nicht. Die Verletzte wurde gleich nach dem Krankenhaus verbracht, wo sie von dem Bahndoktor, Herrn Dr. Roth, sofort behandelt wurde.

!! Kohlen. Gestern sind 8 Waggon Braunkohlen hier eingetroffen; da ausweislich der Kundenliste bei Herrn Chr. Wieghardt nur für 2 Waggon Bestellungen vorlagen, wurden dieselben an Jedermann abgegeben. Der Zentiner Braunkohlen kostet frei Haus 80 Pf.

Kriegsmus und Einmachzucker.

Reichstagabg. Dr. Müller-Meiningen versendet an die Presse folgenden „Offenen Brief“:

„Mit großem Interesse sehen weite Kreise den Bestrebungen zu unserer Versorgung mit Obst und Beeren zu verbessern. Die Klagen über das Kriegsmus sind allgemein: Es ist ja sehr tröstlich, daß die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel uns versichert, daß das Kriegsmus einwandfrei sei.“ Ein Kommentar dazu wäre sehr gut. Wir glauben der Untersuchungsanstalt ohne weiteres, daß das Kriegsmus nicht gesundheitsschädlich ist, und daß soll offenbar „einwandfrei“ heißen; das schafft aber die Beschwerden von Hunderttausenden, ja vielleicht von Millionen nicht aus der Welt, daß man die herrliche Apfelernte 1916 durch die chemisch „einwandfrei“ Mischungen weiten Kreisen, insbesondere der Kinderwelt, zum guten Teile völlig vereitelt hat: Weniger wäre mehr gewesen! Und da jetzt meine öffentliche Bitte ein: Wir stehen wiederum vor einer glänzenden Öffnernte, wenn es dem Himmel gefällt. Weite Kreise befürchten, daß uns wieder der Obst- und Beergenuß durch die „einwandfreien“ chemischen Mischungen so verderben wird, daß nur ein allgemeiner Fluch diesen Genuss begleitet. Darum bitte ich nunmehr ungezählter Tausender, vor allem auch unserer Kinder, seid möglich mit den Mischungen; lieber weniger und genießbar, als viel und ungenießbar, — wenigstens auf die Dauer ungenießbar. Das Kriegsmus schmeckt zwar noch chemischen Substanzen, die auf die Länge den Genuss fast zur Strafe machen. Daraus ändern alle Gutachten sämtlicher Untersuchungsanstalten gar nichts! Und das Volk hat hier das richtige Urteil! — Und noch eines: Endlich ist unter langen Flehen nach Einmachzucker in Erfüllung gegangen; aber schmerlich verläuft es, daß die Kinder, für die doch das eingemachte Obst in erster Linie bestimmt ist, nicht bevorzugt werden sollen. Vielleicht hat man auch hier noch ein Einsehen. Die Beerenreife 1917 verbricht ganz besonders gut zu werden. Unsere Kinderwelt wird es mit heitem Dank begrüßen, wenn man ihren Lieblingsgenuss ihr unter strengem Schutz gegen den jetzt schon auftauchenden Kriegswucher gewisser Fabrikanten sichert. Und die Hauptstche bleibt,

daß wir die Kinder gut über diese schlimme Zeit hinwegbringen. Diese Obst- und Beerenfrage ist eine praktische Jugendfürsorgefrage ersten Ranges."

Bermisstes.

IIdstein, 7. Aug. An der Hundertjahrfeier der Nassauischen Union, die am kommenden Donnerstag hier selbst stattfindet, nehmen als Vertreter des ehemaligen nassauischen Fürstenhauses der Großherzog und die Großherzogin von Baden bestimmt teil. Als Vertreter des Kaisers wird Prinz Friedrich Karl von Hessen teilnehmen.

Coblenz, 6. Aug. Schließung eines Betriebes. Gemäß § 1 der Bundesstaatsverordnung vom 28. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel hat der Polizeidirektor am Freitag dem Güterbäder (Konditor) Karl Kroppenberg, Clemensstraße 17, die Ausübung des Bäckereibetriebes und Handels mit Nahrung- und Genussmitteln wegen Unzuverlässigkeit untersagt. Bei einer polizeilichen Durchsuchung sind große Mengen Lebensmittel vorgefunden worden.

Eine Tresterverarbeitungsanstalt großen Stils, in der alles aus den Trestern herausgeholt werden soll, was irgend drin steht, ist in der Pfalz gegründet worden. Unter dem Namen: "Landwirtschaftliche Trestenwerke" G. m. b. H. ist sie unter Führung der pfälzischen landwirtschaftlichen Korporationen und unter Unterstützung der bayerischen Regierung in Landau errichtet worden und zwar von dem landwirtschaftlichen Kreisausschuß der Pfalz, dem Verbande pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, der Raiffeisenorganisation und der Neuer Oelmühle R. Simons Söhne, die ihre bereits in Börrig am Rhein bestehende große Tresterverarbeitungsanstalt in die Gesellschaft einbringt und in die Pfalz verlegt. Die Gesellschaft ist mit einem Stammkapital von 230 000 M. gegründet, worin die Sacheinlage der Neuer Oelmühle enthalten ist. Die Stadt Landau hat 5000 Quadratmeter Baugelände an die Gesellschaft zu einem mäßigen Kaufpreise abgegeben und sich damit eine neue große industrielle Anlage auch für die Friedenszeit gesichert. Der Betrieb der Gesellschaft soll sich nämlich nicht auf die Kriegszeit und auch nicht auf die Wein-tresterverwertung beschränken.

Es erscheint sehr wünschenswert, daß man auch bei uns im Rheingau nicht zurückbleibt und daß rechtzeitig der Frage einer ausgiebigen Tresterverwertung von beteiligter Seite nähergetreten wird; an Förderung durch die Behörden für solch ein erprobliches Unternehmen dürfte es nicht fehlen.

Kein Tresterwein.

Die Mitteilung eines Wein-Jahrbuches, wonach das Kriegernährungsamt zur Herstellung von Tresterweinen eine genügende Menge von Zucker verprochen habe, ist, wie die "Frank. Blg." aus zuverlässiger Quelle mitteilen kann, ungutstellend: "Das Kriegernährungsamt ist im Gegenteil der Meinung, daß Zucker als Nahrungsmittel wertvoller ist, als wenn er in Alkohol umgewandelt wird. Es darf deshalb kein Pfund Zucker unndtigerweise der Vollsennährung entzogen werden. Der Vertreter des Kriegsministeriums hat in der in dem erwähnten Jahrbuch herangezogenen Versammlung die völlige Interessentlosigkeit des Heeresverwaltung an der Tresterweinfrage befunden. Es wurde lediglich beschlossen, daß für die Zubereitung des Hausrustes 40 Kilogramm Zucker auf den Hektar an die Weingutsbesitzer abgegeben werden könnten. In der Versammlung wurde betont, daß der Weinbau gerade in diesem Jahre in dem eine völlige Ausreise der Trauben zu erwarten steht, den Zucker entbehren könne. Gegen die überflüssige Säure der geringeren Qualitäten habe man jetzt Mittel zur künstlichen Entzuckerung, ganz abgesehen davon, daß sich die Säure auf natürlichem Wege mit der Zeit von selbst abbauen.

Keine Nahrungsnot — keine Wohnungsnöte mehr in Deutschland? Unabhängigkeit in der Ernährung vom Auslande durch ländliche Siedlungen, Heimstätten für Krieger- und andere Familien wird unserem Volke gewährleistet, wie die Gesellschaft für Heimkultur in Wiesbaden in ihrer von Direktor E. Abigt herausgegebenen Denkschrift (Ausgabe 100 000, Preis 1,20 M.) nachweist. Unsere Heerführer haben übereinstimmend die Bedeutung des in Anrechnung stehenden Ertrages kostenfrei (ohne Zins) zu bewohnenden Eigenheims an eigener Scholle in besonderen Zuschüssen in dieser Denkschrift gewürdig, die alles enthält, was man über diese Wohnungsfragen, Eigenheimbau, Wert des Gartenbaus und der Kleintierzucht wissen muß. Die Vereinszeitung "Heimkultur — Deutsche Kultur" mit den Beilagen "Das Landleben" und Siedlungsberatung erhalten die Mitglieder mit mehreren großen Buchgaben kostenlos laut Vereinsordnungen (diese gegen Rückporto).

Regelung des Schuhwarenhandels.

Eine Bundesstaatsverordnung vom 26. Juli bestimmt die Errichtung von Schuhhandelsgesellschaften. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Händler von neuen Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Schuhwaren getrieben haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Verteilung neuer Schuhwaren an die bürgerliche Bevölkerung obliegt. Betriebe, die erst nach dem 1. August 1914 mit dem Handel von Schuhwaren begonnen haben, können nur ausnahmsweise in eine Gesellschaft aufgenommen werden. Außerdem können Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft entbunden werden. Der Zusammenschluß des Schuhhandels wurde von den Vertretern des Handels als notwendig erachtet, um die Hörden zu mildern, die sich für viele Händler aus der vorhandenen geringen Menge von Schuhwaren ergeben. Auf Grund der Sparsamsgesellschaft soll den Geschädigten von der Gesamtheit ein gewisser Ausgleich geboten werden. Zu diesem Zweck hat jeder Händler, dem künftig Schuhwaren zugewiesen werden, eine Abgabe an den Hauptverteilungsausschuß zu entrichten.

Außerdem fließen dem letzteren die Einkünfte der Gesellschaften nach Abzug der Verwaltungskosten derselben zu. Aus diesen Geldern leistet der Hauptverteilungsausschuß nach Deduktion der eigenen Unkosten Ausgleichszahlungen an Gesellschaften, die infolge der Verteilungsregelung in ihrem Geschäftsbetriebe besonders geschädigt sind. Den etwaigen Rest verteilt er auf sämtliche Gesellschaften im Verhältnis der Einkaufssummen ihrer Bezüge an Schuhwaren in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914. Man kann von den Händlern verlangen, daß sie ihre Bestände an Schuhwaren der Gesellschaft gegen einen angemessenen Übernahmepreis überlassen, diese Bestände können auch beziehungsweise übernommen werden.

Auf der größten Bahnstrecke der Welt.

Das großartige Bauwerk des viergleisigen Ausbaues der Eisenbahnstrecke Hannover-Hamm reist langsam der Vollendung entgegen. Es handelt sich dabei um die völlige Umgestaltung der 75 Kilometer langen Bahnstrecke unserer wichtigsten und verkehrsreichsten Hauptstrecke Berlin-Köln unter Erneuerung aller Bahndämme, Gleise, Stellwerke und Bahnhöfe, unter denen sich zahlreiche Hauptknotenpunkte befinden. Die ganze Bauunternehmung ist die größte ihrer Art in Deutschland und Europa. Unermüdlich wird auch noch jetzt am Anfang des vierten Kriegsjahres diese Bau-tätigkeit gefördert. Das trägt schon sehr für die Versorgung von Heer und Heimat sichtbare Vorteile. So konnte auf der 110 Kilometer langen Teilstrecke Reiden-Hamm der viergleisige Zugverkehr größtenteils aufgenommen werden. Dadurch kann die Zahl der schweren Güterzüge, namentlich der Kohlenzüge, die rastlos in dichten Abständen diese Bahn fahren und das Blühen unserer inneren Wirtschaft sichern, noch vermehrt werden. So wird in kürzer Zeit mit Eintritt der bestehenden Strecke die viergleisige Eisenbahn Lehrte bei Hannover-Hamm-Dortmund-Essen-Duisburg, mit 250 Kilometer Länge, die größte Europas, vollendet sein.

Berliner Zustände.

Auf einem Berliner Güterbahnhof sind in einem Gepäckwagen zwei stark verweste Leichen von Knaben im Alter von 13 bis 15 Jahren gefunden worden, ohne daß es bisher gelungen ist, Namen und Wohnort der Knaben und ihrer Eltern festzustellen. Sehr bezeichnend aber ist, daß sich bei der Berliner Kriminalpolizei inzwischen zahlreiche Eltern gemeldet haben, die befürchten, daß die Toten ihre Kinder sind. 14 Elternpaare sind darunter, die seit 5—6 Wochen — und so lange haben die Leichen wohl in dem Gepäckwagen gelegen — über den Verbleib ihrer Kinder nichts wissen. Nach den Ermittlungen der Lichtenberger Polizei handelt es sich aber um die seit 14 Tagen verirrtenen neun- und zehnjährigen Söhne angehender Eltern aus Frankfurt-Sachsenhausen, die am Frankfurter Güterbahnhof dem Abtransport von Gefangenen zugeschaut hatten und seitdem nicht mehr gesehen wurden.

Glodenabsturz in Leipzig.

Als die große Glocke der Nikolaiskirche in Leipzig zum Zwecke der Einklemzung herabgelassen werden sollte, riß das Seil und die Glocke stürzte herab, einen tiefen Trichter in das Straßenspital grabend. Durch Absperrungsmaßregeln war dafür gesorgt, daß niemand zu Schaden kam. Welche vortreffliche Arbeit einst der alte Glodengießer geleistet hat, zeigt der Umstand, daß die Glocke unversehrt geblieben ist.

Ein Bürgermeister vom Amt entbunden.

Aus Kiel wird gemeldet: Der Bürgermeister Blewla aus Tondern wurde vom Amt suspendiert, weil er bei der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen hinderlich gewesen ist und sich des Vertrauens der Bürgerschaft umstellt erweisen hat. Das Disziplinarverfahren für die Amtsenthebung wurde eingeleitet.

Röntgenstrahlen zur Durchleuchtung von Eisenbeton.

Die in letzter Zeit mehrfach vorgenommenen Durchleuchtungen von Eisenbeton mittels Röntgenstrahlen hatten vor allem den Zweck, die von der Betonwand umgebenen Eisenanlagen auf Verrostung zu prüfen. Wie jetzt, nach der Umschau, durch genaue Versuche in der Schweiz festgestellt wurde, lassen sich jedoch durch Röntgenstrahlen schwache Verrostungen nicht erkennen, erst wenn die Begrenzungen der Eisenanlagen durch denrost verändert wurden, ist eine Feststellung möglich. Dagegen gipfelt ein bedeutendes Ergebnis der Untersuchungen darin, daß die Durchlässigkeit des Betons für Röntgenstrahlen um so geringer wird, je höher der Zementgehalt des Betons ist. Demnach würde es in Zukunft möglich sein, aus dem Röntgenbild den Zementgehalt des Betonmassen zu bestimmen.

Fremdenfeindshaft im Harz.

Der 1. Bürgermeister Ebeling in Wernigerode hat sich genötigt gesehen, die unfeindliche Gesinnung, die ein Teil der Einwohnerschaft von Wernigerode den Fremden entgegenbringt, durch einen Erlass zu tilgen, in dem es heißt: "Hierzu hat sich eine Abneigung gegen die Fremden herausgebildet. Und warum? Weil die urteilslose Menge, die bis weit hinauf in die Kreise der sogen. Gebildeten reicht, sich einbildet, daß ihr durch die Fremden der Brotdorf höher gehängt werde. Ich sei ein für allemal gesagt, daß die Fremden nicht ein Gramm von den für die einheimische Bevölkerung bestimmten Lebensmitteln erhalten. Es mag sein, daß einzelne Fremde versuchen, von den marktfreien Waren zu handeln, was sie handeln können. Hiergegen wird vorgegangen, soweit es möglich ist. Wir möchten aber den Wernigeroder Seinen lehren, der nicht, und zwar nicht nur auf Reisen, einzukaufen sucht, was er kriegen kann. Dazu soll er aber höchstens den Mund halten. Wie verlangen, daß den Sommergästen, die sich zum größten Teil aus überangestrengten Menschen zusammensetzen, mit Achtung begegnet wird."

Die Edelpilzucht im Gefängnis.

Der Krieg hat auf viele Menschen veredelt gewirkt, das läßt sich nicht bestreiten. Die Statistik zeigt, daß eine

ganze Reihe von Vergehen und Verbrechen seit dem Ausbruch des Krieges eine absteigende Linie aufweist. Die Folge davon ist natürlich, daß auch die Gefängnisse und Justizhäuser weniger besetzt sind als früher, und in der Tat hat man ja auch schon aus verschiedensten Gründen gehört, daß Gefängnisse, weil sich der Betrieb nicht mehr lohnte, geschlossen wurden und die wenigen verbleibenden Insassen einem benachbarten gleichen Institut übertragen wurden. Ähnlich erfreuliche Zustände scheinen sich auch in den Königlichen Land- und Amtsgerichtsgefängnissen von Zweibrücken entwickelt zu haben, und zur Ausnutzung der freigewordnen Räume und Beamten ist die Staatsanwaltschaft als Aufsichtsbehörde auf eine gute Weise versessen. Sie hat nämlich veranlaßt, daß in den Kellerräumen des Gefängnisses eine Edelpilzucht eingerichtet wird. Zur Anpflanzung der Anlage, in der ausschließlich Champignons gezogen werden sollen, wurde eigens ein Gefängniswärter ausgebildet, diese Idole in den sonst so strengen Amtsräumen ist auch gut angekommen. Die Justiz macht so schöne Fortschritte, daß täglich frische Pilze an die Bevölkerung abgegeben werden können, und zwar das Pfund zu einem Verkaufspreis von nur 1,50 Mark. Vielleicht findet das Zweibrücker Beispiel Nachahmung.

Neue Pilzlehrmittel. In weiten Bezirken unseres Vaterlandes ist die Kenntnis der Speisepilze, deren restlose Sicherung in der Kriegszeit doppelt bedeutungsvoll ist, auf vereinzelte Verhörlichkeiten beschränkt, namentlich gilt das von Norddeutschland. Es erscheint daher sehr gemäß, daß die "Jugendspende für Kriegerweisen" in Essen es unternommen hat, die Kochischen großen und kleinen Pilztafeln, deren bildliche Darstellungen und treffenden Merkmale bei sämtlichen Teilnehmern der großen Pilzwerbe-Sammlung im "Physiologischen Institut" in Berlin vielen Beifall fanden, an sämtliche Schulen Deutschlands zu versenden. Die großen und kleinen Pilztafeln, deren Brauchbarkeit von höchsten maßgebenden Stellen anerkannt wurde, werden auch sehr geeignet sein, in Markthallen, öffentlichen Gebäuden, Cafetaria usw. zum Aushang zu kommen, damit die Pilzfunde mehr und mehr Verbreitung finden. Könnte man jedem Krieger an der so pilzreichen Ostfront ein Kochisches Merkblatt in die Hand geben, man würde viel Freude und Augen damit wachsen. Die Tafeln können bezogen werden von der "Jugendspende für Kriegerweisen" in Essen, Kurtstraße 7. Der Preis für die vier großen Pilztafeln beträgt 5 M., für die kleinen Pilztafeln mit Anmerkungen (Ausgabe für Schüler) 0,10 M.

Gemeinliches.

Schneden und Würmer in den Gärten auszurotten. Man nehme Wasser, womöglich Regenwasser, löse Vitriol darin auf und begieße dann damit die Gartenbeete. Schon nach wenigen Stunden frieren die Schneden und Würmer, sichtbar ermattet, aus der Erde hervor und sterben. Mit zwei Pfund Vitriol, das mit Wasser gehörig verdünnt ist, kann man eine große Fläche Land begießen; zugleich dient das Vitriol als ein vortreffliches Dungsmittel.

Getreidehäuser gegen Mäusefah zu füllen. Man stellt in jeden Getreidehaus einen Stengel der Brunnenfresse mit seinen Ästen und Blättern. Der Geruch davon ist den Mäusen zuwider und verscheucht sie augenblicklich. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Stengel frisch oder getrocknet sind.

Geheimnisse aus der Kriegshütte.

Das Bräunen des Fleisches ohne Fett oder Butter bereitet mancher Hausfrau Schwierigkeiten. Wenn man jedoch in die trockene Bratpfanne ein wenig Zucker streut, diesen bräunlich werden läßt, so kann man hierin ein Stück Fleisch auf das schnellste bräunen. Der Braten erhält durch die sich bildende bräunlich glänzende Glasur ein besonders appetitliches Aussehen. Zu beachten ist, daß man das Fleischfahrt hin und her wälzt in dem braunen Zucker, damit sich rasch eine Kruste bildet, die das Heraustreten des Fleischfahrt verhindert. Fleisch in jeder Größe lassen sich in folgender Weise ohne jeglichen Fett- oder Butterzusatz im Braten oder im Grädeherd backen. Man wickelt den Fisch, nachdem er, wie üblich, geschuppt, ausgenommen, gereinigt und mit Salz und Petersilie ausgerieben oder, wenn man es liebt, mit Pilzen gefüllt worden ist, in einen Bogen Pergamentpapier; rechts und links bindet man es mit einem Bindsaden zusammen und in der Mitte auch noch einmal. Nun legt man den eingewickelten Fisch in eine trockene eiserne Bratpfanne und stellt diese auf einen Ziegelstein oder noch besser, man legt den eingewickelten Fisch auf irgend ein Eisengeßell und schlägt ihn in den Ofen. Nun läßt man den Fisch ungefähr 20—30 Minuten in dem heißen geschlossenen Braten stehen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Fisch aus dem Braten herausgenommen und vorsichtig aus der Bratpfanne gewickelt. Man wird erstaunt und entschuldigt sein, über den kräftigen, saftigen und vollmundigen Geschmack des Fisches.

Wegen der Zuckernappheit, die die Bereitung von süßen Speisen und süßen Bratäpfeln erschwert, ist es gewiß angebracht, wenn sich die Hausfrau nach einer Marmelade umsieht, zu deren Herstellung der Zucker entbehrlich ist. Es ist dies eine Gemüsemarmelade. Hierzu benötigt man 4 Möhren, 2 mittelgroße Tomaten, Steinpilze und 1 Tasse Saft. Diese Teile läßt man sieden, bis sie weich sind, daß man das Hinzufügen der verschiedenen Gewürze: Eine Messerspitze Pfefferminzöl, eine Prise Annis, eine Prise Kaprisa, ein wenig Edelriss, ein wenig Thymian, zwei Wachholderbeeren. Dieser Bratäpfel wird sicher Alt und Jung mundet.

Bitte ausschneiden.

